



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Berlin, 08.07.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
Anpassung der Gutachterhonorare nach § 9 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 2 JVEG	3
3. Ergänzendes Änderungsbedarft.....	5
Neustrukturierung der Honorargruppen nach § 9 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 2 JVEG.....	5
Änderung der Vergütung von Befundberichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 JVEG.....	7

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts sieht - neben Änderungen im GKG, FamGKG, GNotKG, GvKostG, JVKostVG und RVG – eine Anpassung der Honorarsätze für Sachverständige und Sprachmittler im JVEG vor. Hierdurch soll der Entwicklung der marktüblichen Vergütung in diesen Bereichen Rechnung getragen werden, damit den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch in Zukunft qualifizierte Sachverständige und Sprachmittler zur Verfügung stehen. Eine Anpassung erfolgte zuletzt zum 01. Januar 2021.

Die Bundesärztekammer befürwortet die Anpassung der Vergütung im Rahmen des JVEG an die wirtschaftliche Entwicklung. –Diese Forderung wurde auch mit einem Antrag zum 128. Deutschen Ärztetag 2024 in Mainz erhoben. Jedoch wird der Referentenentwurf diesem Anspruch nicht ausreichend gerecht.

Zum einen ändert die pauschale Honorarerhöhung um 9 Prozent nichts an dem bislang bestehenden Ungleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Gutachterhonoraren innerhalb des JVEG. Die Bundesärztekammer wies bereits in ihrer Stellungnahme zum JVEG-ÄndG 2020 darauf hin, dass die M3-Honorare für Ärzte deutlich unter den Honoraren für Gutachten der Kfz-Sachverständigen zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen liegen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Schwierigkeit sowie des erforderlichen Arbeitsaufwands solcher Gutachten nicht gerechtfertigt.

Zum anderen sieht der Referentenentwurf in keiner Weise eine Anpassung der Vergütung für die Ausstellung von Befundberichten auf Grundlage des § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 JVEG vor, obwohl diese den damit verbundenen ärztlichen Arbeitsaufwand schon längst nicht mehr abbildet.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Anpassung der Gutachterhonorare nach § 9 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 2 JVEG

A) Beabsichtigte Neuregelung

Für medizinische und psychologische Gutachten sieht der Referentenentwurf innerhalb von § 9 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 2 JVEG weiterhin eine Einteilung in drei Honorargruppen vor (M1 - M3). Die Vergütung für M1 soll von 80 auf 87 Euro, für M2 von 90 auf 98 Euro und für M3 von 120 auf 131 Euro – mithin um jeweils 9 Prozent – angehoben werden.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Einer Anhebung der Honorare für medizinische Gutachten wird grundsätzlich zugestimmt. Diese erfolgt jedoch nicht im ausreichenden Umfang.

Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass aus fachlichen Erwägungen wie in der Stellungnahme zum JVEG-ÄndG 2020 eine Aufteilung in vier anstatt der bisher drei Honorargruppen vorgeschlagen wird (siehe unter 3. Ergänzender Änderungsbedarf).

Sollte die bisherige Unterteilung beibehalten werden, spiegelt die angepasste Vergütung jedoch den ärztlichen Arbeitsaufwand im Rahmen einer Gutachtenerstellung nicht wider.

Ärztinnen und Ärzte sind bei Erhalt eines Gutachtenauftrags durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet, diesem nachzukommen. Der damit verbundene ärztliche Arbeitsaufwand führt zwangsläufig zu Opportunitätskosten in Form

von entgangenen Erlösen, welche die Ärztin oder der Arzt durch die Erbringung anderer ärztlichen Leistungen hätte erzielen können. Es ist daher geboten, auch im Rahmen einer Vergütung nach dem JVEG den Umfang der ärztlichen Tätigkeit zu würdigen und diesem eine entsprechende Gegenleistung entgegenzustellen, um die Sachverständigentätigkeit für Ärztinnen und Ärzte interessanter und lohnender zu gestalten.

Bei der Entscheidung über eine angemessene Erhöhung der Vergütung lohnt sich auch ein Vergleich mit den Honoraren für Gutachten in anderen Regelungswerken. Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wurden die Gebühren in der UV-GOÄ über die vergangenen Jahre kontinuierlich erhöht. Nach einer Vergütungserhöhung um 18 Prozent bis zum Jahr 2020 wurde im Jahr 2023 als Kompensation für die steigenden Kosten eine lineare Gebührenerhöhung über 5 Jahre ausverhandelt. Die jährliche Anpassung orientiert sich an der Grundlohnsummenentwicklung und beträgt maximal 5 Prozent. Die erste Erhöhung um 4,22 Prozent erfolgt zum 01. Juli 2024. Durch diese kontinuierliche Aufwertung kann der Entwicklung der marktüblichen Vergütung unter Berücksichtigung der steigenden Gehälter tatsächlich Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Grundlohnsummenentwicklung der vergangenen Jahre wird im Bereich der Honorare nach der UV-GOÄ eine Steigerung von mehr als 9 % erreicht werden.

Weiterhin erscheinen die einzelnen Stundensätze für die Gutachten der unterschiedlichen Fachbereiche innerhalb des JVEG unausgewogen. Medizinische Gutachten der Honorargruppe M3 sind nicht nur arbeitsaufwendig, sondern auch von besonderer fachlicher Schwierigkeit. Eine geringere Vergütung als für Gutachten der Kfz-Sachverständigen zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen (Vergütungshöhe laut Referentenentwurf 169 Euro pro Stunde) ist nicht nachvollziehbar.

Bereits in der Stellungnahme der Bundesärztekammer zum JVEG-ÄndG 2020 wurde unter Beachtung all dieser Gesichtspunkte eine höhere Vergütung vorgeschlagen als mit dem damaligen Änderungsgesetz umgesetzt. Zum damaligen Zeitpunkt riet die Bundesärztekammer als Vergütung für M1 95 Euro, für M2 125 Euro und für M3 150 Euro an. Ausgehend von diesen Änderungsvorschlägen in Verbindung mit der seither mit 9 Prozent veranschlagten pauschalen Honorarerhöhung würde sich für die Honorargruppen folgende Vergütung ergeben:

M1: 104 Euro/Stunde

M2: 136 Euro/Stunde

M3: 164 Euro/Stunde

Damit ist jedoch noch nicht dem Ungleichgewicht zwischen Gutachten der Honorargruppe M3 und Gutachten der Kfz-Sachverständigen zur Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen abgeholfen. Mithin sollte die Honorargruppe M3 angeglichen und die Vergütung auf 169 Euro heraufgestuft werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Anlage 1 Teil 2 JVEG wird wie folgt geändert:

- a) In Honorargruppe M1 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „80“ durch die Angabe „104“ ersetzt.
- b) In Honorargruppe M2 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „90“ durch die Angabe „136“ ersetzt.
- c) In Honorargruppe M3 wird in der Spalte „Stundensatz“ die Angabe „120“ durch die Angabe „169“ ersetzt.

3. Ergänzender Änderungsbedarf

Wie bereits in anderen Stellungnahmen der Bundesärztekammer aufgezeigt, ist eine Unterteilung für medizinische und psychologische Gutachten in vier anstatt drei Honorargruppen vorzunehmen.

Darüber hinaus übersieht der Referentenentwurf die notwendige Anpassung der Vergütung für Befundberichte. Auch in diesem Bereich spiegeln die Honorare den Arbeitsaufwand der Ärztin bzw. des Arztes nicht mehr wider.

Neustrukturierung der Honorargruppen nach § 9 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Teil 2 JVEG

A) Begründung

Die Bundesärztekammer hat bereits in drei Stellungnahmen an das Bundesministerium der Justiz (vom 19.12.2018, vom 14.06.2019 und zum JVEG-ÄndG 2020 vom 26.02.2020) darauf aufmerksam gemacht, dass eine Neustrukturierung der Honorargruppen für medizinische und psychologische Gutachten notwendig ist (vgl. Stellungnahmen).

Eine Erweiterung der Honorargruppen würde zu einer besseren Differenzierung der unterschiedlichen Gutachtenleistungen führen. Hierfür sollten die Honorargruppen um eine weitere Gruppe M4 erweitert und die Kriterien der einzelnen Gutachtengruppen angepasst werden. Denn die Gruppe M1 beinhaltet durch die Erfassung von sowohl Formulargutachten als auch Gutachten in freier Form bislang ein zu weites Spektrum an Gutachtenaufträgen, deren einheitliche Vergütung unangemessen ist.

B) Änderungsvorschlag

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten	Stunden- satz (Euro)
M1	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in Form eines einfachen Formular- Gutachtens	93
M2	Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfragestellungen in freier Form, insbesondere - zur Verlängerung einer Betreuung - in Gebührenrechtsfragen	104

<p>M3</p>	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach (teil-)strukturiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Verfahren nach dem SGB IX, - zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VI, - zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten, - zur Verkehrstauglichkeit, - zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung), - zu einfachen spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Ausschlussgutachten ohne Biostatistik bzw. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen), - zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, - zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB - zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit, - zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit. 	<p>136</p>
<p>M4</p>	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen - zu Berufskrankheiten bzw. Unfallfolgen oder zur Minderung der Erwerbsfähigkeit in Verfahren nach dem SGB VII, - zu ärztlichen Behandlungsfehlern, - in Verfahren nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz), - in Verfahren nach dem HHG (Häftlingshilfegesetz), - zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik, 	<p>169</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen), - zur Kriminalprognose, - zur Aussagetüchtigkeit, - zur Widerstandsfähigkeit, - in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG (Jugendgerichtsgesetz), - in Unterbringungsverfahren, - zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über 10 Jahre hinaus, - zur Anordnung und Überprüfung der Sicherungsverwahrung, - in Verfahren nach § 1905 BGB (Sterilisation), - in Verfahren nach dem TSG (Transsexuellengesetz), - in Verfahren nach dem TPG (Transplantationsgesetz), - in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten, - zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit, - zu komplexen rechtsmedizinischen oder toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit, - zu spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit komplexen Spuren (z.B. Mischspuren) mit biostatistischen Berechnungen, der Spurenentstehung oder Analysen zu DNA-Phänotypisierung. 	
--	--	--

Änderung der Vergütung von Befundberichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 JVEG

Der Referentenentwurf enthält keine Erhöhung der Vergütung im Bereich der Befundberichte. Dies erweist sich vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Referentenentwurfs als inkonsequent. Auch bei den Leistungen nach den Nrn. 200 bis 203 der Anlage 2 JVEG muss eine angemessene Vergütung erfolgen, um einen Ausgleich der gestiegenen Kosten zu erreichen. Denn die Ausstellung von Befundberichten gehört ebenfalls zu den wesentlichen Aufgaben von ärztlichen Sachverständigen. Sowohl Gerichte als auch Staatsanwaltschaften sollten mithin ein großes Interesse daran haben, für diese ärztlichen Leistungen qualifizierte Sachverständige zu finden.

Auch beim 128. Deutschen Ärztetag 2024 in Mainz wurde mit einem Antrag die Forderung nach einer Erhöhung der Vergütungen für Befundberichte erhoben. Dabei wurde

berechtigterweise darauf hingewiesen, dass auch Befundberichts Anfragen aufgrund der immer älter werdenden Gesellschaft und dem erhöhten Patientenkontingent zu erheblichem Arbeitsaufwand führen. Mithin hat nicht nur eine Anpassung der Vergütung im Bereich der Gutachtenleistungen zu erfolgen.

Die Bundesärztekammer schlägt folgende Erhöhung der Vergütung für die Nrn. 200 bis 203 der Anlage 2 JVEG vor (etwa 9 Prozent):

- a) Für die Nr. 200 wird in der Spalte „Honorar“ die Angabe „25,00 Euro“ durch die Angabe „28,00 Euro“ ersetzt.
- b) Für die Nr. 201 wird in der Spalte „Honorar“ die Angabe „bis zu 55,00 Euro“ durch die Angabe „bis zu 60,00 Euro“ ersetzt.
- c) Für die Nr. 202 wird in der Spalte „Honorar“ die Angabe „45,00 Euro“ durch die Angabe „49,00 Euro“ ersetzt.
- d) Für die Nr. 203 wird in der Spalte „Honorar“ die Angabe „bis zu 90,00 Euro“ durch die Angabe „bis zu 98,00 Euro“ ersetzt.